Berlin, im Februar 2015
Nr. 04/15

Ressort: Ratgeber/Service/Recht

Ein Bützchen in Ehren…?

Berlin (DAV). Karneval gilt als lockere Zeit. Da wird geschmust, geküsst und umarmt. Aber wo ist die Grenze zwischen harmlosem Knuddeln und sexueller Belästigung? Die Deutsche Anwaltauskunft klärt auf, was an den jecken Tagen gilt.

Sexuelle Belästigung fängt in der Regel da an, wo jemand mit seinen Handlungen in die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen Menschen eingreift. Karneval sei aber eine besondere Situation, sagt der **Düsseldorfer Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Deckers vom Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV)**: *„Deshalb meine ich, dass der alte Spruch ‚Ein Bützchen in Ehren kann niemand verwehren' im Karneval ganz besonders gilt."* Nichtsdestotrotz rät er: „*Geht man auf Karnevalsfeiern oder ähnliches, sollte man klare Grenzen setzen. Überschreitet jemand diese Grenzen, könnte das als sexuelle Belästigung gewertet werden."*

Unter den Begriff der sexuellen Belästigung können sehr unterschiedliche Handlungen fallen. Nicht immer sind sie mit einem körperlichen Angriff verbunden, sondern können zum Beispiel auch eine „verbale Anmache" sein. Rechtlich gesehen fängt sexuelle Belästigung dort an, wo jemand in die sexuelle Selbstbestimmung oder das Persönlichkeitsrecht eines anderen Menschen eingreift.

Für die die strafrechtliche Beurteilung ist entscheidend, ob der Belästigte mit der Handlung einverstanden ist oder nicht. *„Wenn jemand zum Beispiel einen anderen am Po oder an der Brust berührt, ohne dass diese Person dies möchte, kann das schon sexuelle Nötigung im Sinne des Strafgesetzbuches sein"*, so der Strafrechtsexperte **Deckers.** Darauf stehe nach dem Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.

Lesen Sie mehr zum Thema: https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/strafrecht-polizei/356/ein-buetzchen-in-ehren/

1.796 Zeichen

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung: Redaktionsleiter Swen Walentowski
Sekretariat: Katrin Bandke, Tel.: 030 726152-135
Die Veröffentlichung – auch im Internet – mit Urheberbezeichnung „Deutsche Anwaltauskunft" und Nennung der Internetadresse ist honorarfrei gestattet.
Alle Tipps der Deutschen Anwaltauskunft im Internet: www.anwaltauskunft.de